



Satzung

§1 Grundsätze

- 1) Das gesamte Wirken der Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV Gym SH abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.
- 2) Die LSV Gym SH ist überparteilich.
- 3) Die LSV Gym SH und ihre Organe verpflichten sich einer transparenten Arbeitsweise.

§2 Organe

Die LSV Gym SH hat folgende Organe:

- 1) Das Landesschüler:innenparlament (entspricht der Vertreter:innenversammlung gem. § 83 SchulG) (im Folgenden als LSP abgekürzt)
- 2) der:die Landesschüler:innensprecher:in (im Folgenden als LSS abgekürzt)
- 3) der:die beiden stellvertretenden Landesschüler:innensprecher:innen (im Folgenden als stv. LSS abgekürzt)
- 4) der Landesvorstand (im Folgenden als LaVo abgekürzt)
- 5) die Arbeitskreise (im Folgenden als AK abgekürzt)
- 6) die Vertreter:innen für den Landesschulbeirat (im Folgenden als LSB abgekürzt)

§3 Aufgaben

- 1) Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schüler:innen der Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schüler:innenvertretungen an den Gymnasien in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV Gym SH die Aufgabe, die Meinung der Schüler:innen zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

§4 Delegierte zum LSP

- 1) Die Schüler:innen jedes Gymnasiums wählen aus ihrer Mitte eine:n Delegierte:n zum LSP sowie eine:n Vertreter:in.
- 2) Im Falle der Verhinderung nimmt der:die Stellvertreter:in das Amt des:der Delegierten zum LSP wahr.



Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

§5 Aufgaben der Delegierten zum LSP

- 1) Der:Die Delegierte vertritt die Anliegen der Mitschüler:innen in den Gremien der LSV Gym SH.
- 2) Der:Die Delegierte oder ein:e gewählte:r Vertreter:in nimmt an den Sitzungen des LSPs teil. Aufgabe des:der Delegierten oder des:der Vertreter:in ist es, seine:ihre Schüler:innenvertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu unterrichten.

§6 Landesschüler:innenparlament

- 1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV Gym SH.
- 2) Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der Gymnasien Schleswig-Holsteins gem. §4 zusammen.
- 3) Die Sitzungen des LSPs sind öffentlich für die Schüler:innen der Gymnasien. Der LaVo kann Gäste zulassen.
- 4) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo vorbereitet und geleitet.
- 5) Die Sitzungen des LSPs werden von dem LaVo mit einer Frist von drei Wochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel beziehungsweise das E-Mail-Versanddatum. Der LaVo muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des LSPs eine Sitzung des LSPs innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung des LSPs im Schulhalbjahr statt.
- 6) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das LSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das LSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§7 Aufgaben des LSPs

Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV Gym SH. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Die Beschlussfassung über
 - a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
 - b) die Grundpositionen der LSV Gym SH zusammengefasst in einem öffentlichen Grundsatzprogramm
 - c) weitere Entscheidungen zusammengefasst in einer Beschlusssammlung, die allen Schüler:innen öffentlich ist, die von der LSV der Gymnasien SH erfasst werden.
 - d) die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schüler:innen der Gymnasien Schleswig-Holsteins betreffen



Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

- e) die Zusammenarbeit mit anderen LSVen
 - f) die Zielsetzungen der Arbeitskreise, die allen Schüler:innen öffentlich ist, die von der LSV der Gymnasien SH erfasst werden. Initiativanträge an die Agenda können an beliebigen LSPs auch innerhalb des Schuljahres gestellt werden, deren Initiativcharakter muss allerdings mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Einzelne Punkte der Agenda können per Agendaantrag für das nächste Schuljahr verlängert werden.
 - g) die Erstellung einer Agenda für das kommende Schuljahr auf dem letzten LSP des Schuljahres
- 2) Die Wahl
- a) der acht LaVo-Mitglieder
 - b) der:des LSS
 - c) der stv. LSS
 - d) der Vertreter:innen der Schüler:innenschaft der Gymnasien im LSB
- 3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt der Landesverbindungslehrkraft.

§8 Der Landesvorstand

- 1) Der Landesvorstand setzt sich aus dem:der LSS, den stv. LSS und bis zu acht weiteren LaVo-Mitgliedern zusammen.
- 2) Der LaVo stimmt über alle relevanten Fragen zur Art der Ausführung seiner Aufgaben und der seiner Mitglieder ab. Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds, wobei alle Mitglieder bei jeglichen Abstimmungen dasselbe Stimmrecht besitzen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des:der LSS. Abstimmungen außerhalb von LaVo-Sitzungen benötigen mindestens 24 Stunden Zeit zur Rückmeldung. Sie werden auf der folgenden Sitzung protokolliert und bestätigt.
- 3) Der LaVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.
- 4) Der LaVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der:die LSS oder zwei LaVo-Mitglieder es verlangen.
- 5) Die LaVo-Sitzungen werden von dem:der LSS geleitet.
- 6) Der LaVo legt dem LSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über die Tätigkeit des LaVos seit der letzten Sitzung des LSPs sowie einen kurzen Bericht über die Finanzen der LSV SH im Allgemeinen und der LSV Gym SH im Besonderen vor. Der Tätigkeitsbericht ist mindestens eine Woche vor Beginn des LSPs auf der Homepage zu veröffentlichen. Der die Finanzen betreffende Teil wird nicht veröffentlicht, ist aber für die Delegierten zum LSP in derselben Frist einsichtig zu machen. Der LaVo berichtet dem LSP bei jeder Tagung über den konkreten Fortschritt der Bearbeitung jedes Punktes der Agenda.
- 7) Den LaVo-Mitgliedern ist es gestattet, einen internen Antrag zur Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zur Annahme einer 2/3-Mehrheit inklusive der Stimme der:des LSS bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied von der Arbeit des LaVos suspendiert. Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen



Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

solchen internen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus müssen intensive Beratungen mit der Landesverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

§9 Aufgaben des Landesvorstands

- 1) Der LaVo führt die Beschlüsse des LSPs aus. Sie sind für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV Gym SH gegenüber dem LSP verantwortlich.
- 2) Die LaVo-Mitglieder haben ständige Verbindung zu den anderen Organen der LSV Gym SH zu halten und diese ständig über seine Amtsführung zu unterrichten.
- 3) Der LaVo nimmt an den Sitzungen des LSPs teil und legt diesem über seine Handlungen Rechenschaft ab.
- 4) Der LaVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des LSPs rechtfertigen und vom LSP nachträglich genehmigen lassen.
- 5) Dem LaVo obliegt die redaktionelle Änderung des Grundsatzprogramms einschließlich der Festlegung über die Einordnung einzelner LSP-Beschlüsse in Kapitel des Grundsatzprogramms.

§10 Landesschüler:innensprecher:in

- 1) Die:Der LSS vertritt die Anliegen der LSV Gym SH in der Öffentlichkeit.
- 2) Diese:r wird durch den LaVo unterstützt und im Falle seiner:ihrer Abwesenheit durch die stv. LSS vertreten.
- 3) Der:die LSS und die Stellvertreter:innen berichten dem LaVo regelmäßig über ihre Arbeit.

§11 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

- 1) Der:die LSS vertritt gemeinsam mit den stv. LSS auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft die Anliegen der LSV Gym SH.

§12 Landesschulbeirat

- 1) Nach §135 Abs. 3.5 SchulG entsendet die Schüler:innenschaft der Gymnasien eine:n Vertreter:in in den LSB. Die Wahl des:der Vertreter:in obliegt dem LSP. Beim Ausscheiden oder bei Abwahl der:des Delegierten ist eine Nachwahl auf dem nächsten LSP notwendig.
- 2) Ein:e Stellvertreter:in ist vom LSP zu wählen.
- 3) Aufgabe der:des Delegierten ist es, den:die Minister:in für Bildung im Interesse der Schüler:innenschaft des Landes zu beraten.
- 4) Der LaVo kann vor der Sitzung des LSBs die:den Delegierte:n zu einer Landesvorstandssitzung einladen.



§13 Arbeitskreise

- 1) An den AKs können grundsätzlich alle direkt und indirekt an Schule Beteiligten teilnehmen. Der:Die Vorsitzende des AKs kann sämtliche Parteien außer gymnasialen Schüler:innen aus Gründen der Zielsetzung von der Teilnahme ausschließen.
- 2) Die AKs sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbständig.
- 3) Das LSP muss die Zielsetzung eines AKs bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.
- 4) Der AK wählt eine:n Vorsitzende:n.
- 5) Sämtliche Veröffentlichungen der AKs müssen vorab von dem LaVo genehmigt werden. Bis zur Wahl eines:einer Vorsitzenden legt der LaVo per LaVo-Beschluss kommissarisch einen Vorsitz fest.
- 6) Der LaVo wird zu jeder Sitzung eines AKs eingeladen. Außerdem erhalten sie von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist der:die Vorsitzende des AKs.
- 7) Die Laufzeit eines AKs ist, sofern bei seiner Bildung nicht niedriger festgelegt, auf ein Jahr begrenzt. Die Laufzeit eines AKs kann auf dem letzten LSP vor seinem Auslaufen um maximal ein Jahr verlängert werden.
- 8) Auf Entscheidung des:der Vorsitzenden des AKs in Abstimmung mit dem LaVo können zu Sitzungen des AKs Vertreter:innen der Presse eingeladen werden.

§14 Niederschriften

- 1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV Gym SH ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 - a) die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
 - b) den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 - c) die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
 - d) den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - e) den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 - f) das Ergebnis der Wahlen.
- 2) Die Niederschrift ist von der:dem Vorsitzenden des Gremiums und dem:der Schriftführer:in zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den LSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.



Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

§15 Abwahl, Ausscheiden

- 1) Ein Mitglied der LSV Gym SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.
- 2) Ein Mitglied der LSV Gym SH scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart Gymnasium des Landes Schleswig-Holstein angehört.

§16 Schlussbestimmungen

- 1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- 2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.

Zuletzt geändert am 10. Juni 2022 durch das Landesschüler:innenparlament der Landesschüler:innenvertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein an der Lornsenschule in Schleswig.